

Reichsbürger als Herausforderung für den Rechtsstaat

Anfragen an das Völker- und Verfassungsrecht und verwaltungsrechtliche Problemstellungen

I. Einführung: Was sind "Reichsbürger"?

- eine heterogene Szene teils konkurrierender Gruppierungen u. Einzelpersonen
 - 2019 ca. 19.000, meist männlich u. 40 - 60 Jahre alt, darunter (angeblich nur) 950 Rechtsextremisten
 - häufig waffenaffin, mit waffenrechtl. Erlaubnis und zunehmend gewaltbereit
1. Die Thesen der "Reichsbürger"
 - Das Deutsche Reich besteht fort. Es wird durch eine (selbsternannte) kommissarische "Reichsregierung" u.a. "Reichsorgane" vertreten
 - Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Staat sondern eine GmbH und hat keine Legitimität. Ihre hoheitlichen Maßnahmen sind rechtlich unwirksam.
 - Man kann aus der Bundesrepublik durch eigene Erklärung austreten und ist dann nicht mehr ihren Gesetzen unterworfen (sog. "Selbstverwalter").
 - Das Grundgesetz ist keine Verfassung bzw. ist 1990 außer Kraft getreten
 - Deutschland befindet sich mangels Friedensvertrags weiterhin im Krieg.
 2. Die Argumentationsweisen der "Reichsbürger"
 - pseudo-juristisch, pseudo-historisch (z.T. geschichtsrevisionistisch), teils unlogisch, teils esoterisch
 3. "Reichsbürger" als Ausdruck der Krise der Rationalität in der westlichen Gesellschaft
 - der "mündige Bürger" der 20er Jahre - postfaktisch und postrational?
 - die Vermischung der "Reichsbürger"-Ideologie mit dem QAnon-Kult und anderen Verschwörungstheorien bei den Corona-Skeptikern
 - Krise nur der Rationalität oder auch des Modells des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates?
 - der Beitrag der sozialen Medien und des Internets zu dieser Entwicklung
 4. Die Handlungen der "Reichsbürger"
 - Auftreten als Vertreter des Deutschen Reiches ("Reichsmeldestelle", "Königliche Reichsbank" etc.)
 - Herausgabe von Phantasiedokumenten ("Reichsführerschein", "Reichs-Personenausweis" etc.)
 - Beschilderung des eigenen Grundstücks als extraterritoriales Gebiet ("Freies D.", "Königreich D." etc.)
 - Querulatorisches Verhalten gegenüber Behörden und Gerichten
 - bis hin zur Klage auf Sozialleistungen nach Haager Landkriegsordnung
 - Weigerung, hoheitlichen Anordnungen Folge zu leisten
 - insbes. Abgaben- u. Bußgeldbescheiden, Räumungs- und Vollstreckungsbeschlüssen
 - Drohungen gegen Beamte, Politiker, Ausländer, religiöse Minderheiten
 - gewalttätiger Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (auch mit Schusswaffen, auch Mord)

II. Die Thesen der "Reichsbürger" aus völker- und verfassungsrechtlicher Perspektive

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Staat.
 - a) Der Begriff des Staates i.S.d. Völkerrechts
 - Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt
 - b) Die Erfüllung der Begriffsvoraussetzungen des Staates durch die Bundesrepublik
 - spätestens seit *Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990*² keine Zweifel mehr am Merkmal Staatsgewalt
 - die Folge: rechtl. Wirksamkeit der Maßnahmen der Bundesrepublik kraft ihrer staatlichen *Souveränität*
 - c) Das Verhältnis der Bundesrepublik zum Deutschen Reich
 - aa) **UNTERGANGSTHEORIEN:** Deutsches Reich untergegangen, Bundesrepublik Rechtsnachfolger
 - bb) **FORTBESTANDSTHEORIEN** (GANZ HM; BVerfGE 36, 1, 15 f.; 77, 137, 150): Bundesrepublik identisch mit Deutschem Reich als fortbestehendem deutschen Nationalstaat
 - nach BVerfG bis zur Wiedervereinigung allerdings räumlich nur teildentisch mit dem bis dahin als Gesamtstaat nicht handlungsfähigen Deutschen Reich
2. Das Grundgesetz ist die geltende Verfassung des deutschen Staates.
 - rechtliche Grundordnung des Staates mit Verfassungsanspruch (vgl. Präambel, S. 1)
 - Zweifel an Verfassungsqualität wegen Bezeichnung "Grundgesetz" oder Art. 146 GG?
 - Außerkrafttreten mit Streichung des Art. 23 GG a.F. nach der Wiedervereinigung?

¹ DAAD-Langzeitdozent für Rechtswissenschaften an der Universitas Gadjah Mada, Yogyakarta, Indonesien; Außerplanmäßiger Professor an der Universität Göttingen; www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de, www.thomas-schmitz-yogyakarta.id; tschmit1@gwdg.de.

² Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990.

3. Man kann sich der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik auf deutschem Hoheitsgebiet nicht entziehen.
 - Hoheitsgewalt des Territorialstaates knüpft nicht an Person sondern Territorium (Staatsgebiet) an
 - im Übrigen Loslösung von der deutschen Staatsangehörigkeit nur nach den Regeln in §§ 17 ff. StAG
4. Deutschland befindet sich auch ohne Friedensvertrag im Frieden.
 - Friedensvertrag keine völkerrechtl. Voraussetzung für Beendigung eines (ohnehin verbotenen) Krieges
 - europ. Friedensordnung beruht im Wesentlichen auf intensiver internat. Zusammenarbeit u. europ. Integration
 - einige typische Regelungen eines Friedensvertrages im Zwei-plus-Vier-Vertrag

III. "Reichsbürger" als Herausforderung an eine rechtsstaatliche Verwaltungspraxis

1. Der Schutz der "Reichsbürger"-Äußerungen durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1, 1. HS GG)
 - Schutz, obwohl inhaltlich falsch?
 - erwiesen *unwahre Tatsachenbehauptungen* sind keine Äußerung einer "Meinung" (HM, vgl. BVerfGE 90, 241)
 - Thesen der "Reichsbürger" behaupten jedoch im Kern keine (verifizierbare) Tatsachen sondern sind Ergebnis einer komplexen, auch subjektiven Wertung
 - Schutz nur in den Schranken der allgemeinen Gesetze und des Rechts der persönl. Ehre (Art. 5 II GG), daher nicht von Beleidigungen oder Bedrohungen
2. Die Auseinandersetzung mit den "Reichsbürger"-Thesen im Verwaltungsverfahren
 - absurde Argumentation entbindet nicht von Pflicht zur Anhörung (vgl. § 28 VwVfG) und zum Eingehen auf das Vorbringen des Bürgers; letzteres kann aber im Bescheid auf wenige, in Textbausteinen vorformulierte Sätze beschränkt werden
 - ausschließlich auf "Reichsbürger"-Thesen gestützte Widersprüche können ohne Weiteres als unbegründet, evt. auch mangels Rechtsschutzinteress als unzulässig abgewiesen werden
 - Bescheide sind auch dann wirksam zugestellt, wenn sie der "Reichsbürger" an die Behörde zurückschickt
 - Beschäftigte, Vollstreckungsbeamte und im Wege der Amtshilfe ersuchte Behörden müssen zu deren Schutz über "Reichsbürger" informiert werden
3. Die Beobachtung der "Reichsbürger" durch die Verfassungsschutzbehörden
 - seit Ende 2016 bundesweit
 - als sicherheitsgefährdende und/oder verfassungsfeindliche Bestrebungen (vgl. § 3 I Nr. 1 BVerfSchG)
4. Das vereinsrechtliche Verbot von "Reichsbürger"-Vereinigungen
 - erstmalig 2020
 - nur krimineller oder aktiv und aggressiv-kämpferisch verfassungs- oder völkerverständigungsfeindlicher Vereinigungen (Art. 9 II GG, § 3 VereinsG)
5. Das gefahrenabwehrrechtliche Verbot des Zeigens der Reichskriegsflagge in der Öffentlichkeit
 - Symbol eines obrigkeitsstaatlichen, militaristischen, mit grundgesetzlichen Werten unvereinbaren Regimes
 - öff. Zeigen als provokanter Ausdruck der Ablehnung der Demokratie Gefahr für öffentliche Ordnung
6. Die Beurteilung der verwaltungsrechtlichen *Eignung* oder *Zuverlässigkeit* von "Reichsbürgern"
 - Ablehnung der Rechtsordnung der Bundesrepublik kann Zweifel an Eignung zum Führen von Kfz. (§ 11 FeV) oder Zuverlässigkeit (z.B. als Gewerbetreibender, vgl. § 35 GewO) wecken; diese setzen *Rechtstreue* voraus
 - mangelnde Rechtstreue muss sich aber bereits im *konkreten Verhalten* im betr. Rechtsgebiet *manifestiert* haben
 - "Reichsbürger" unter den Beamten sind im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen
 - wegen Nichterfüllung ihrer Loyalitäts- u. Verfassungstreuepflicht (§ 7 I Nr. 2 BeamtStG/BBG, Grds. des Berufsbeamtentums)
 - wenn sie ihre Ideologie kundtun u. so Vertrauen des Dienstherrn o. der Allgemeinheit endgült. verlieren (vgl. § 13 II BDG)
7. Insbesondere: Der Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen wegen Unzuverlässigkeit (§ 45 II i.V.m. §§ 4 I, 5 I, II WaffenG; 2019 geändert)
 - a) Bei Verdacht der Verfolgung von Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Völkerverständigung oder der Mitgliedschaft/Unterstützung einer darauf gerichteten Vereinigung (§ 5 II Nr. 3 lit. a, aa und bb, lit. b, c WaffenG - relative Unzuverlässigkeit)
 - nur bei konkretem spezifischen Verhalten
 - beachte: jetzt *Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden* (§ 5 V Nr. 4 WaffenG)
 - c) Bei Prognose der zukünftigen missbräuchlichen oder leichtfertigen Verwendung oder des unsachgemäßen Umgangs mit Waffen oder Munition (§ 5 I Nr. 2 lit. a, b WaffenG - absolute Unzuverlässigkeit)
 - VG GERA (ZVR-Online DOK. NR. 2/2016): erfordert, dass weitere Umstände Zweifel an Rechtstreue aufkommen lassen
 - VG COTTBUS (Urt. v. 20.09.2016), OVG KOBLENZ (Urt. v. 03.12.2018): erfordert keine weiteren Anhaltspunkte, da nicht gesichert, dass "Reichsbürger" als Erlaubnisinhaber sein Verhalten nach den maßgeblichen Regelungen ausrichtet

IV. Schlussbetrachtung

Literaturauswahl

Baßlsperger, Maximilian: Reichsbürger im öffentlichen Dienst, Blog Beamtenrecht 13.05.2019, www.rehm-verlag.de/beamtenrecht/blog-beamtenrecht/reichsbuerger-im-oeffentlichen-dienst/

Caspar, Christa, Neubauer, Reinhard: Durchs wilde Absurdistan - oder: Wie "Reichsbürger" den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen, LKV 2012, 529, www.lkv.nomos.de/fileadmin/lkv/doc/Aufsatz_LKV_12_12.pdf

Caspar, Christa, Neubauer, Reinhard: Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn "Reichsbürger" und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen, in: Wilking, Dirk (Hrsg.), "Reichsbürger". Ein Handbuch, 3. Aufl. 2017, S. 119 ff., https://verfassungsschutz.brandenburg.de/media_fast/4055/Reichsbuerger%20Ein%20Handbuch%20Auflage%203.pdf

Ernst, Steffen: Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Reichsbürgern [Bachelor-Arbeit], 2018, <https://opus.bsz-bw.de/hsf/frontdoor/deliver/index/docId/129/file/Ernst,+Steffen+--+Bachelorarbeit.pdf>

Schönberger, Christoph; Schönberger, Sophie (Hrsg.): Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie, 2019

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (Hrsg.): Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen zum Umgang mit Rechtsextremisten, 3. Aufl. 2018, www.thueringen.de/mam/th3/tim/2018/handlungsleitfaden_interaktiv_2018.pdf

Siehe auch den Wikipedia-Artikel "Reichsbürgerbewegung", Stand: 01.10.2020, <https://de.wikipedia.org/wiki/Reichsbuergerbewegung>, m.w.N.³

Siehe auch die Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 101 ff., www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte/vsbericht-2019

Bundesamt für Verfassungsschutz: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker, 2018, www.verfassungsschutz.de/download/broschuere-2018-12-reichsbuerger-und-selbstverwalter.pdf

(Datei: Schmitz, Reichsbürger und Rechtsstaat)

³ Anmerkung: Wikipedia-Artikel sind nur in Ausnahmefällen zuverlässige Informationsquellen. Prüfen Sie jeden Wikipedia-Artikel kritisch!

Reichsbürger als Herausforderung für den Rechtsstaat
Anfragen an das Völker- und Verfassungsrecht und verwaltungsrechtliche Problemstellungen

Das Bonner Grundgesetz ist unverändert in Kraft. Eine deutsche Reichsverfassung, eine kommissarische Reichsregierung oder ein kommissarisches Reichsgericht existieren ebenso wenig, wie die Erde eine Scheibe ist.

Amtsgericht Duisburg, Beschl. v. 26.01.2006, 46 K 361/04